

Verein fair-fish
Fix: +41 52 301 44 35 · Fax: +41 52 301 45 80
Mobile: 0041 79 54 53 53 9
info@fair-fish.ch · www.fair-fish.ch



fair-fish · Grünenstr. 22 · CH-8400 Winterthur

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Bundeshaus Ost
3003 Bern

4. November 2006

Revision Tierschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Gerne nehmen wir im Rahmen der Anhörung zum Verordnungsentwurf Ihres Departements Stellung. Wir vertreten dabei die beiliegende Position, welche 24 Tierschutzorganisationen gemeinsam erarbeitet haben. Wir möchten eingangs Ihre Aufmerksamkeit auf jene Punkte der Beilage lenken, welche das Wohl der Tiere **unter Wasser** betreffen.

Fische geniessen bisher nur theoretisch den Schutz des Gesetzes, welches für alle Wirbeltiere gilt. In der Praxis profitieren Fische bisher kaum vom Tierschutz. **Wir begrüssen es ausserordentlich, dass der Verordnungsentwurf die Schmerz- und Leidenfähigkeit von Fischen und Zehnfusskrebse anerkennt und klare und vollziehbare Bestimmungen zu deren Schutz enthält.**

Es ist uns bekannt, dass die an der Nutzung von Fischen und Krebsen interessierten Kreise nun versuchen, diesen Tieren das Empfindungsvermögen und damit die Schutzbedürftigkeit abzusprechen. Die Argumente dieser Kreise sind umso fragwürdiger, als sie nicht einmal ihren «Kronzeugen» Jeremy D. Rose vollständig zitieren. Selbst dieser an der University of Wyoming lehrende Zoologe sagt nämlich – und das unterschlagen seine Adepten stets: *«Obwohl es unwahrscheinlich ist, dass Fische Schmerz oder Gefühle wahrnehmen können, antworten sie auf schädliche Reize doch mit starken, unbewussten, neuroendokrinen und physiologischen Stressreaktionen. Daher ist die Vermeidung von möglicherweise schädigenden Stressreaktionen ein wichtiges Thema, wenn es um das Wohl von Fischen geht»* (Zitat aus unserer beiliegenden Dokumentation «Schmerz bei Fischen»).

Rose hat allen Grund, sich so vorsichtig auszudrücken. Seine Behauptung, Fische seien nicht in der Lage, Schmerz zu empfinden, steht doch eher einsam in der Landschaft der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnis.

Wir ersuchen Sie daher, alle Begehren nach weniger Tierschutz für Fische zurückzuweisen.

Im Gegenteil sind in einigen Punkten **weitere Verbesserungen am Entwurf notwendig, damit die Absicht des Tierschutzgesetzes auch gegenüber Fischen und Krebsen erfüllt werden kann.**

Ausbildung:

Menschen, welche mit lebenden Tieren umgehen, müssen über eine taugliche Ausbildung hierfür verfügen. Dies kann relativ einfach sichergestellt werden.

Am Beispiel der Fische:

- durch die Integration von Kurstagen über Tierschutz in der beruflichen Ausbildung von Züchtern und Fischern (wir fordern ausdrücklich eine Unterstützung des Bundes für eine Berufsfischerausbildung);
- durch die Förderung der Ausbildungsanstrengungen von Freizeitfischervereinen;
- durch die Anordnung von Ausbildungsmaßnahmen, falls jemand gegen die Tierschutzbestimmungen verstösst.

Darum verlangen wir im Gegensatz zu den «kann»-Formulierungen in den Art. 18, 19, 21 und 22, dass Bund und Kantone hier tätig werden **müssen**. Nur so kann Ausbildung zu einem zentralen Pfeiler des Tierschutzes werden, wie der Bundesrat dies zu Beginn der Revision verkündet hatte.

Fischzucht

Die im Entwurf (Art. 91) vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz der künstlich gehaltenen Speisefische sind ungenügend. Artgerechte Haltung von Fischen ist nicht nur eine Frage der Wasserqualität. Wir fordern klare Vorgaben für die Gestaltung und Strukturierung der Zuchtanlagen, welche den Bedürfnissen und dem Sozialverhalten der jeweiligen Fischart entsprechen: Licht/Schatten, unterschiedliche Strömungsbereiche, Rückzugsmöglichkeiten vor Artgenossen, usw.

Dazu gehört eine Begrenzung der Besatzdichten; die im Entwurf (Anhang 2/27) vorgesehenen Maximalwerte liegen über dem, was noch als artgerechte Haltung bezeichnet werden darf.

Lebendverkauf

Der Verkauf von lebenden Fischen und Krebsen stammt aus einer längst vergangenen Zeit ohne Möglichkeit zur Kühlung. Heute kann und muss er verboten werden, weil er die Tiere stark belastet (Art. 92). Ausnahmen sollen nur bei Jungfischen für Zuchtzwecke erlaubt bleiben.

Fischfang

Wir begrüßen es, dass der Entwurf (Art. 93) die unverzügliche Tötung der Fische vorschreibt. Die Bestimmung ist aber zu präzisieren, damit sie ihren Sinn erfüllt: Jeder Fisch muss sofort nach der Entnahme aus dem Wasser betäubt und getötet werden. Zudem muss die Verweildauer der Fische im Fanggerät begrenzt werden; denn ein langer Fluchtkampf im Netz oder an der Angel versetzt das Tier in Angst und Stress, was der Absicht des Tierschutzgesetzes widerspricht.

Betäubung

Der Entwurf (Art. 148) erlaubt Kopfschlag und elektrischen Strom als Massnahmen zur Betäubung von Fischen. Dem stimmen wir zu. Wir verlangen dagegen, dass Genickbruch (bei Egli) und Salzbad (bei Aalen) nicht mehr zuge-

lassen werden; beide Verfahren führen zu Qualen statt zur Betäubung, und in beiden Fällen gibt es tauglichere Alternativen.

Ähnliches gilt für die Betäubung von Zehnfusskrebse. Strom ist nach den bisherigen Erkenntnissen die einzig akzeptable Betäubungsmethode. Salzbad und das mit Hummer und Langusten praktizierte Lebendkochen in heissem Wasser sind keine Betäubungs-, sondern Quälmethoden und dürfen von einer modernen Tierschutzverordnung nicht mehr erlaubt werden.

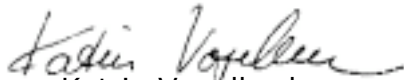
Tötung

Wir begrüßen es, dass der Entwurf (Art. 151) das Töten von Fischen unter Betäubung vorschreibt und dass als Tötungsmethoden nur das Entbluten und das Ausnehmen erlaubt werden. Wir wenden uns aber dagegen, dass die Tötung eines Fisches unterbleiben dürfe, wenn schon dessen Betäubung zum Tod geführt habe; in der Praxis ist dies nämlich nicht mit Sicherheit festzustellen.

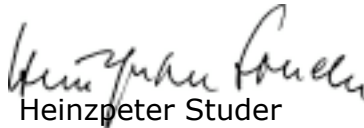
Sehr geehrte Frau Bundesrätin, wir versichern Ihnen, dass der Verein fair-fish die Umsetzung der neuen Bestimmungen zum Schutz der Fische unterstützen wird. Wir sind gern bereit, hierfür im Rahmen unserer Möglichkeiten mit dem Bundesamt für Veterinärwesen und den interessierten Kreisen zusammenzuarbeiten.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und grüssen Sie freundlich

Verein fair-fish



Katrin Vogelbach
Vorstandsmitglied



Heinzpeter Studer
Fachstellenleiter

Beilagen:

- fish-facts 3 «Schmerz bei Fischen»
- ausführliche Stellungnahme der Tierschutzorganisationen